

Reglement des kantonalen Weiterbildungsfonds betreffend die finanzielle Unterstützung von Massnahmen zur Schaffung und Förderung neuer Weiterbildungsangebote

Stand 1. Dezember 2022

Ingress

Das vorliegende Reglement wird bestimmt durch das Weiterbildungsgesetz und das Reglement zum kantonalen Weiterbildungsfonds vom 1. Januar 2021.

Durch die Verwendung der männlichen Form in diesem Reglement wird keine Wertung vorgenommen. Es sind immer Frauen und Männer gemeint.

Art. 1 Hauptziel

¹ Zweck dieses internen Reglements ist die Festlegung von Regeln des Weiterbildungsfonds, die bei der Gewährung von finanziellen Unterstützungen für Massnahmen zur Schaffung und Förderung neuer Weiterbildungsangebote einzuhalten sind.

² In erster Linie wird die Finanzierung nicht gewinnorientierter Einrichtungen bezweckt, die neue Weiterbildungsangebote starten. Dem Gesuchsteller kommt deshalb die Übernahme eines Teils der Kosten durch den kantonalen Weiterbildungsfonds zugute.

³ Diese Art von Leistung des kantonalen Weiterbildungsfonds ergibt sich je nach den finanziellen Mitteln aus Art. 28 lit. e des *Weiterbildungsgesetzes* und insbesondere aus Art. 2 lit. f der *Richtlinie des kantonalen Weiterbildungsfonds (KWBF) über die Gewährung seiner Leistungen*.

Art. 2 Verfahren für das Gesuch um Kostenübernahme

¹ Das schriftliche Gesuch muss zusammen mit allen relevanten Unterlagen in einem Dossier (Budget, kurze Präsentation des Projektes, Ausbildungsplan, Werbematerial) dem Sekretariat des kantonalen Weiterbildungsfonds mindestens sechs Monate vor Beginn der Ausbildung eingereicht werden.

² Die Auszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt in zwei Schritten – eine Anzahlung vor dem Start der Kampagne für das neue Ausbildungsangebot und eine weitere Zahlung nachdem die Abrechnung dem Sekretariat spätestens sechs Monate nach Ende der Ausbildung der ersten Gruppe zugestellt wurde. Danach wird keine Rückvergütung mehr gewährt.

Art. 3 Höhe der finanziellen Unterstützung

Die durch den kantonalen Weiterbildungsfonds gewährte Unterstützung ist wie folgt begrenzt:

¹ Für den Projektaufbau

- höchstens 20 % der tatsächlichen Ausgaben;
- höchstens Fr. 20'000.– der im Budget vorgesehenen Ausgaben.

² Für Material- und Einrichtungskosten

- 50 % der tatsächlichen diesbezüglichen Ausgaben;
- höchstens 50 % der tatsächlichen diesbezüglich budgetierten Ausgaben;
- jedoch nicht mehr als Fr. 10'000.–.

³ Für die Kosten für Kommunikation und Marketing im Zusammenhang mit dem Start der neuen Ausbildung

- 30 % der tatsächlichen diesbezüglichen Ausgaben;
- höchstens 30 % der tatsächlichen diesbezüglich budgetierten Ausgaben;
- jedoch nicht mehr als Fr. 5'000.–.

Diese 3 Beträge sind kumulierbar.

Art. 4 Anforderungen

¹ Eine finanzielle Unterstützung durch den kantonalen Weiterbildungsfonds ist kantonalen Dienstleistern, die neue Weiterbildungsangebote schaffen, vorbehalten.

² Die Verwaltungskommission kann Vorgaben auferlegen, um die Konkurrenz zu bestehenden Weiterbildungsangeboten zu vermeiden.

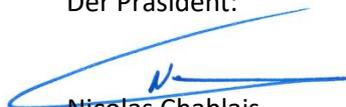
Art. 5 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für den Start eines neuen Weiterbildungsangebots obliegt der Verwaltungskommission des kantonalen Weiterbildungsfonds. Ein Beschluss muss nicht begründet werden und er kann nicht Anfechtungsgegenstand sein.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Der Präsident:



Nicolas Chablais

Der Verwalter:



Gabriel Décaillet